ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Postfach 1771
71307 Waiblingen

REGELUNGEN ZUR ANLIEFERVERPACKUNG

Version 2.1 - Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÄAMBEL 2
2 PROZESS DER VERPACKUNGSFESTLEGUNG 2
3 ALLGEMEINE VORGABEN ZUR VERPACKUNGSGESTALTUNG 3
3.1 Füllmenge 3
3.2 Stapelung 3
3.3 Beladung 4
3.4 Anlieferung von geschäumten Kunststoffen 4
3.5 Anlieferung von Kleinstmengen per Kurier 4
3.6 Kennzeichnung 4
4 WARENEINGANG/ ANLIEFERUNG/ 8D-REPORT 5
5 VERPACKUNGSMITTEL 6
5.1 Großladungsträger 6
5.1.1 Paletten 6
5.1.2 Gitterboxen 7
5.1.3 Andere Großladungsträger 7
5.2 Kleinladungsträger 7
5.2.1 VDA Kunststoff-KLT 7
5.2.2 STIHL eigener Kunststoffbehälter für die Anlieferung im Werk D7 7
5.2.3 Kleinkartonagen 8
6 LADUNGSTRÄGERMANAGEMENT 8

1 PRÄAMBEL

Die Regelungen zur Anlieferverpackung gelten für alle Lieferanten der Werke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der ANDREAS STIHL AG & Co. KG (im Folgenden mit STIHL bezeichnet) und von STIHL beauftragten Logistikdienstleistern (z.B. Fa. DSV/ Fa. Munz) und sind als Ergänzung der Anlieferbedingungen sowie der STIHL Werksnormen (SWN) anzusehen. Sie beschreiben die Grundsätze, die den Verpackungsfestlegungen von STIHL zugrunde liegen und die Anforderungen an den ergänzenden Verpackungseinsatz von Seiten des Lieferanten.

STIHL erfüllt gemeinsam mit seinen Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nachfolgenden ökologischen Prioritäten:

1. Vermeidung
Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens)

2. Verminderung
Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wiederverwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien

3. Stoffliche Verwertung
Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten; Verwertung möglichst dort, wo die Verpackung anfällt, um eine Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden

Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verbrauchers und gesetzlichen Vorgaben zu planen.

2 PROZESS DER VERPACKUNGSFESTLEGUNG

Zuständig für die Festlegung von Verpackungen für Serienmaterial sind die Verpackungsmanager der Produktionslogistik/ Vertriebslogistik von STIHL (siehe Anlage 1).

Für jede Materialnummer wird eine Anlieferverpackung definiert. Dies erfolgt spätestens vor der ersten Anlieferung des Materials. Der Lieferant hat vor Auslieferung an STIHL zu prüfen, ob ihm eine entsprechende Packvorschrift vorliegt.
Die festgelegte Verpackung ist bei jeder Lieferung einzuhalten und wird im Wareneingang überprüft. Abweichungen werden beanstandet. Die durch die Abweichung notwendigen Folgemaßnahmen können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

In einzelnen Ausnahmefällen können Abweichungen der Anlieferverpackung vor einer Anlieferung mit dem zuständigen Verpackungsmanager abgestimmt und schriftlich festgelegt werden.

Regelmäßige Optimierungen und Änderungen der Verpackungen sind vom Lieferanten zu unterstützen. Jede Verpackungsfestlegung/-änderung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt (siehe Anlage 2). Sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versand der Verpackungsänderung hierzu keine Stellungnahme des Lieferanten vorliegen, gilt die Anlieferverpackung zu dem im Anschreiben festgelegten Termin als vereinbart.

Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so muss er diesen dem Verpackungsmanager von STIHL mitteilen.

3 ALLGEMEINE VORGABEN ZUR VERPACKUNGSGESTALTUNG

Die Verpackung für ein Material ist immer an dessen qualitative und technische Anforderungen anzupassen. Ggf. ist durch zusätzliche Packhilfsmittel ein ausreichender Schutz vor Staub, UV-Licht, Korrosion, Vibration, mechanischen Kräften und elektrischen Feldern etc. zu gewährleisten.

Der Verpacker/ Versender der Ware haftet für die Anlieferqualität der Ware, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Es ist darauf zu achten, dass die mit STIHL individuell vereinbarten Anlieferverpackungen für den Stückgutversand ausgelegt sind und auch mehrere Warenumschläge überstehen. Bei Überseetransporten ist eine Verpackung für den Transport im See-Container zu wählen.

Die Ware darf die verwendeten Mehrwegladungsträger nicht verschmutzen. Bei Bedarf, z.B. bei öligen Teilen, ist ein PE-Beutel zu verwenden.

Bei der Verpackungsgestaltung ist zu beachten, dass Einwegverpackungen frei von Verunreinigungen sind. Einwegverpackungen müssen vollständig entleerbar sein.

Der Verschluss von Beuteln und Kartonagen darf aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mit Heftklammern erfolgen. Alternativen sind verschweißen oder verkleben.

Die Verpackung sollte einen möglichst geringen Aufwand beim Auspacken und Entsorgen verursachen.

Generell lehnt STIHL die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Nahrungsmitteln (z.B. Verpackungschips aus Mais) ab.

Eine Liste mit zugelassenem und auf jeden Fall ausgeschlossenem Material ist in der Anlage 3 zu finden.

Gelten für bestimmte Materialien die STIHL Werksnormen (SWN), muss entsprechend der SWN angeliefert werden.

3.1 Füllmenge

Die Füllmenge ist an die Verpackung anzupassen und sollte möglichst hoch sein, ohne die Qualität der Bauteile einzuschränken, die zulässigen Gesamtgewichte oder die von STIHL geforderten Maximalabmessungen der Packmittel zu überschreiten. Eine Änderung der Füllmenge ist nur nach Abstimmung und Freigabe durch STIHL, Verpackungsfestlegung Produktionslogistik/ Vertriebslogistik zulässig.

3.2 Stapelung

Grundsätzlich sollte die Verpackung so gewählt werden, dass sie stapelfähig ist. Die Stapelung muss transportsicher sein und eine einfache und ungefährliche Handhabung gewährleisten. Eine Stapelung von Paletten muss möglich sein, um damit die optimale Auslastung von Container und LKW zu ermöglichen.

Für Kleinladungsträger gelten die in der Anlage 8/9/10 dargestellten Richtlinien (Stapelbilder auf Paletten).

Eine Stapelung muss immer in kompletten Lagen geschehen. Die Anzahl der auf der Palette gestapelten Lagen darf nicht zu Deformationen oder Beschädigungen der Packstücke führen. Wenn im Einzelfall auf ein Packstück keine weitere Stapelung durchgeführt werden darf ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist.
Der Aufbau bei Einwegkartonagen darf gegen die Bestimmungen in 3.3. Beladung nicht verstoßen.

3.3 Beladung

Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen das Packgut sowie Packhilfsmittel nicht die Außenkonturen der Ladungsträger überschreiten. Bauteilbedingte Abweichungen sind vom Verpackungsmanager freizugeben.

Die zur Ladungssicherung verwendeten Umreifungsbänder müssen aus Kunststoff bestehen. Metallbänder oder Kunststoffbänder mit Metallverschlüssen sind nicht zulässig. Damit die Verpackungen nicht beschädigt werden, muss ein horizontaler Kantenschutz verwendet werden. Alternativ zur Umreifung mit Kunststoffbändern kann die Ladung durch Stretchen bzw. Einschrumpfen mit PE-Folie gesichert werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Folie in den Bereich der Gabelfreiräume ragt (siehe Anlage 6).

Die Abdeckhaube A1208 für KLT Paletten ersetzt einen horizontalen Kantenschutz.

Bei Paletten mit KLT und Kleinkartonagen darf zwischen den Lagen kein Anti-Rutschpapier verwendet werden. Auch zwischen Grundpalette und Ladegut darf keine Zwischenlage liegen. Zudem dürfen für KLT und Kleinkartonagen keine zusätzlichen Kunststoffbänder verwendet werden.

Besonders zu beachten ist die Befüllung von KLT und Gitterboxen. Werden innenliegende Folien verwendet, dürfen diese nicht über den Ladungsträger herausstehen.

3.4 Anlieferung von geschäumten Kunststoffen

Produkte oder Verpackungsmaterialien, die geschäumte Kunststoffe (Schaumstoffe, Styropor, etc.) enthalten, müssen von allen Seiten kartoniert angeliefert werden. Dies kann folgendermaßen geschehen:

- Anlieferung in einem von allen Seiten geschlossenem Palettenkarton
- Anlieferung in Einzelkartonagen auf einer Palette
- Anlieferung in einer Gitterbox, wobei diese von allen Seiten mit Karton auszukleiden ist und auch von oben mit Karton verschlossen werden muss

Im Zweifel wird durch STIHL vorgegeben, was einen geschäumten Kunststoff darstellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Verpackungsmanager.

3.5 Anlieferung von Kleinstmengen per Kurier

Kleinstlieferungen (max. 6 Packstücke oder 50 kg pro Lieferung) können per Kurier angeliefert werden. Sendungen, die dieses Gewicht bzw. die Anzahl der Packstücke überschreiten, müssen zwingend per (Gebiets-)Spediteur auf den vereinbarten Paletten angeliefert werden. Ausnahmen bilden Luftfracht- oder zeitlich kritische Sendungen. Die einzelne Verpackungseinheit darf nicht mehr als 25 kg wiegen.

Ausnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verpackungsmanager zulässig.

Der Einsatz von Kunststoffbändern um einzelne Kleinladungsträger (Mehrwegladungsträger) ist in diesem Fall zulässig.

3.6 Kennzeichnung

Jedes einzelne Packstück (Palette, Karton, Beutel, etc.) muss einen Anhänger oder Aufkleber seitlich an einer deutlich sichtbaren Stelle tragen.

Bei Großladungsträgern ist eine Kennzeichnung von vier Seiten notwendig, zwei Mal an der Längs- und zwei Mal an der Querseite. Ausnahme bilden Gitterboxen, GP03 und Paletten mit KLT, dort reicht eine Kennzeichnung von zwei Seiten, je einmal an der langen und kurzen Seite.

Die Packstücke sind nach VDA Standard 4902 zu kennzeichnen (siehe Anlage 4). Von dieser Regelung kann es bei besonderen Gründen Ausnahmen geben. Mindestens sind die STIHL Materialnummer, die STIHL Materialbezeichnung und die Menge anzugeben. Bei Lieferanten, die EDI nach VDA 4913 an STIHL versenden, ist keine Ausnahme möglich.

Die Sprache auf den Etiketten sollte Deutsch sein, alternativ ist auch Englisch möglich.

Für Warenanhänger ist Papier oder Pappe zu verwenden. Besonders zu beachten ist, dass die Papierstärke für die Kennzeichnung von Kleinladungsträgern min. 170g/m² beträgt. Diese dürfen bei Mehrwegladungsträgern nicht geklebt werden. Ausnahme bilden einfach und rückstandslos zu entfernende Gewebeklebepunkte. Sofern vorgesehene Aufnahmen für die Warenanhänger vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

Bei Einwegverpackung müssen selbstklebende Warenanhänger verwendet werden oder es muss sichergestellt werden, dass diese nicht abstehen (siehe Anlage 11a).

Alle Einwegverpackungen sind eindeutig und sichtbar mit genormten (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht einschränken.

Alle nicht-materialkonformen Warenanhänger und Befestigungen sind zu entfernen. Die Anbringung von Zusatz- bzw. Ersatzetiketten ist nur nach deren Freigabe zulässig.

Werden Restmengen angeliefert, also sind die Packstücke nicht mit der Soll-Stückzahl gefüllt, ist ein deutlich sichtbarer Aufkleber mit „Restmenge“ anzubringen. Pro Anlieferung darf nur ein Restbehälter angeliefert werden. Generell müssen Restlieferungen vor einer Anlieferung mit dem zuständigen Beschaffungslogistiker abgestimmt werden.

Bei Sammel- oder Mischpaletten ist es erforderlich eine Packliste beizulegen, in der die Materialnummern und Stückzahlen der einzelnen Packstücke genannt sind. Diese Art der Paletten ist eindeutig als Sammel- oder Mischpalette zu kennzeichnen. Pro Anlieferung darf ein Artikel immer nur auf eine Mischpalette gepackt werden.
Die Vermischung von unterschiedlichen Artikeln auf Sammel- und Mischpaletten ist zu verhindern. Dies kann durch die Verwendung von Einzelkartons (sortenrein), Zwischenlagen o.ä., erfolgen.

Lieferscheine sind an der Ware (in geeigneten Folienbeuteln, Umschlägen) anzubringen. Zusätzlich ist dem Fahrer mindestens ein Lieferschein auszuhändigen.

4 WARENEINGANG/ ANLIEFERUNG/ 8D-REPORT

Im Wareneingang werden standardmäßig die Stückzahl der gelieferten Packstücke sowie Zustand und Art der Verpackung geprüft. Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen.

Bei Sendungen, die nicht den gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich STIHL das Recht vor, die Lieferung zurückzuschicken. Sofern hierdurch aus Termingründen unverhältnismäßig hohe Schäden entstehen sollten, erfolgt das Umpacken in Abstimmung mit dem Lieferanten. Die hierbei entstandenen Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Abweichungen von den „Anlieferbedingungen“ oder „Regelungen zur Anlieferverpackung“ wird eine Qualitätsmeldung erstellt und beim Lieferanten beanstandet.

Die Abwicklung des Reklamationsmanagements erfolgt mit der Software Jaggaer, wenn der Lieferant seitens STIHL für die Software freigegeben wurde. Die Bearbeitung der Reklamation muss im vorgegebenen Zeitraum erfolgen.

Lieferanten, die nicht an Jaggaer angeschlossen sind, erhalten etwaige Reklamationen per E-Mail. STIHL fordert einen 8D-Report ein. Zur Rückmeldung von Verpackungsbeanstandungen können Sie Ihren eigenen 8D-Report oder die VDA Blankovorlage verwenden (weitere Informationen unter www.vda.de).

5 VERPACKUNGSMITTEL

5.1 Großladungsträger

Unter Großladungsträger sind Gitterboxen, Paletten und ähnlich große Gebinde zu verstehen.

5.1.1 Paletten

Siehe Anlage 5 bis 7

Es sind generell Europaletten (1.200x800mm) zu verwenden. Sind aufgrund der lokalen Bedingungen beim Lieferanten keine Europaletten verfügbar oder extrem unwirtschaftlich, können auch andere Palettenbaumuster mit einer Sonderfreigabe durch die STIHL Verpackungsmanager erlaubt werden. Dabei sind diverse Kriterien zu erfüllen, welche die Abwicklung der Paletten in einem automatischen Hochregallager erlauben. Wird ein Palettenbaumuster freigegeben, ist diese Palettenart auch ausschließlich anzuliefern.

Die Paletten müssen unbeschädigt sein, besonders Beschädigungen an den Deckbrettern, Klötzen und Kufen sind auszuschließen. Ebenso dürfen keine Nägel herausstehen. Bei Europaletten sind Reparaturen nur nach den G-PAL Standards zulässig. Getauscht werden nur Europaletten die mindestens der Klasse B nach den G-PAL Standards entsprechen (siehe Anlage 12c).

Halbe Paletten (600x800mm) sind nicht zulässig.

INKA-Paletten sind nicht zulässig.

Paletten aus Schichtholz (LVL) oder Sperrholz sind nicht zulässig.

Paletten aus Wellpappe sind nicht zulässig.

Paletten aus Kunststoff sind nicht zulässig.

Palettenkartons müssen stapelbar sein und min. 800 kg Auflast aushalten. Die Palettenkartons sind mit der tragenden Palette zu verbinden, um ein Verrutschen der Palettenkartons auf der Palette zu vermeiden. Werden die Palettenkartons auf die Palette getackert, sind maximal 8-12 ausreichend große Tackerklammern einzuschießen.

Stapelrahmen aus Holz oder Kartonagen für Paletten werden nicht akzeptiert und auch nicht wiederverwendet.

Die Paletten müssen alle gemäß ISPM 15 Standard (IPPC) behandelt sein und einen entsprechenden Einbrand tragen. Es sind nur hitzebehandelte Paletten (HT) zulässig. Für jede dieser behandelten Flachpaletten muss ein entsprechender Nachweis vorhanden sein. Weitere Details befinden sich in den „Anlieferbedingungen“.

5.1.2 Gitterboxen

Es dürfen ausschließlich DB-Gitterboxpaletten nach DIN 15155 (GP01) verwendet werden (siehe Anlage 7). Um die Teilequalität nicht zu beeinträchtigen, sind die Gitterboxen mit Kartonagen und/oder einem großen PE-Beutel auszuschlagen. In jedem Fall muss die Gitterbox von oben geschlossen sein.

Angelieferte Gitterboxen müssen den Tauschkriterien gemäß EPAL entsprechen (siehe Anlage 12b).

5.1.3 Andere Großladungsträger

Es kommen noch diverse weitere Großladungsträger zum Einsatz (siehe Anlage 7).

Bei Wannen (WA01) ist darauf zu achten, dass diese bei zu starken Beschädigungen nicht mehr verwendet werden. Kann die Teilequalität durch Verschmutzung beeinträchtigt werden, sind die Wannen nur in Verbindung mit einem Beutel zu verwenden. Eine Anlieferung in Wannen WA01 ist im Werk D7 nicht zulässig.

Die Faltbox KTP (GP03) ist ein faltbarer Kunststoff-Ladungsträger. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist ein sorgsamer Umgang mit dem Ladungsträger geboten. In leerem Zustand sind Kartonagen, Folien oder sonstige Verpackungshilfsmittel oder Abfall zu entfernen. Der Ladungsträger ist von Etiketten zu befreien und zusammenzufalten. Zum Handling des Ladungsträgers kann bei Bedarf ein Informationsblatt angefordert werden.

Oktabine, Big-Packs und Säcke werden für die Anlieferung von Kunststoffgranulat verwendet. Hier gelten andere Abmessungen als oben beschrieben. Eine Abstimmung mit dem Verpackungsmanager ist hier in jedem Fall notwendig.

5.2 Kleinladungsträger

Unter Kleinladungsträger sind VDA Kunststoff-KLT, Kleinkartonagen und weitere kleine Packhilfsmittel zu verstehen.

5.2.1 VDA Kunststoff-KLT

Es werden bei STIHL drei KLT-Typen der C-Serie nach VDA 4500 eingesetzt (siehe Anlage 8).
Die KLT dürfen brutto max. 14 kg (KLT6/ KLT8) bzw. 12 kg (KLT9) wiegen.

Die Befüllung der KLT darf maximal bis zum inneren Stapelrand erfolgen (siehe Anlage 11a).

Es darf kein Abdeckmaterial verwendet werden, welches bei höheren Transportgeschwindigkeiten davonfliegen könnte (siehe Anlage 11a).

VDA Kunststoff-KLT dürfen im Werk D7 nicht angeliefert werden.

5.2.2 STIHL eigener Kunststoffbehälter für die Anlieferung im Werk D7

Für die Anlieferung von Ersatzteilen, Werbe- und Forstartikeln im Werk D7 können STIHL- eigene Lagerbehälter AKL1 zum Einsatz kommen. Diese Behälter sind für die Anlieferung bei STIHL auf eine Flachpalette zu stapeln (siehe Anlagen 10 und 11b).

Es darf kein Abdeckmaterial verwendet werden, welches bei höheren Transportgeschwindigkeiten davonfliegen könnte (analog Anlage 11a).

5.2.3 Kleinkartonagen

Die Kartonagen müssen mit Klebeband fest verschlossen sein. Metallklammern und Kunststoffbänder sind nicht zulässig.

Die Abmessungen und Art der Kleinkartonagen sind fest definiert (siehe Anlage 9) und einzuhalten. Stülpdeckelkartons und Kartons mit Performation zum Öffnen sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann von diesen Größen oder der Kartonart abgewichen werden, dabei ist es zwingend notwendig die abweichenden Kartonagendaten mit der Verpackungsfestlegung abzustimmen.

Die Kartons müssen eine hohe Stabilität und geringe Toleranzen aufweisen.

Die Qualität der verwendeten Kartonage muss das Handling mit einem Sauggreifer ermöglichen.

Generell müssen für alle angelieferten Kartons die Größen bei der Verpackungsfestlegung angegeben werden. Diese Kartons werden den einzelnen Materialnummern zugeordnet und sind bei allen Anlieferungen zu verwenden.

6 LADUNGSTRÄGERMANAGEMENT

Alle Richtlinien und Details zur Thematik Beschaffung, Inventur, Reinigung, Beschädigung und Kosten von Mehrweg-Ladungsträgern sind in der "Rahmenvereinbarung zum Warenverkehr mit Mehrweg-Ladungsträgern" zu finden. Dieser Vertrag wird mit allen Lieferanten, die in Mehrweg-Ladungsträgern oder auf Euro-Pool-Flachpaletten anliefern, abgeschlossen.

Bei Eingang von Euro-Pool-Flachpaletten bzw. DB-Gitterboxpaletten werden diese, bei Erfüllung der von G-PAL definierten Tauschkriterien, sofort buchhalterisch beglichen oder ersetzt (siehe Anlage 12a-12c).

Weisen die getauschten Mehrweg-Ladungsträger Mängel auf, muss dies an STIHL umgehend gemeldet werden (weitere Informationen siehe Anlage 13).

Anlage 1: Prozessablauf Verpackungsfestlegung

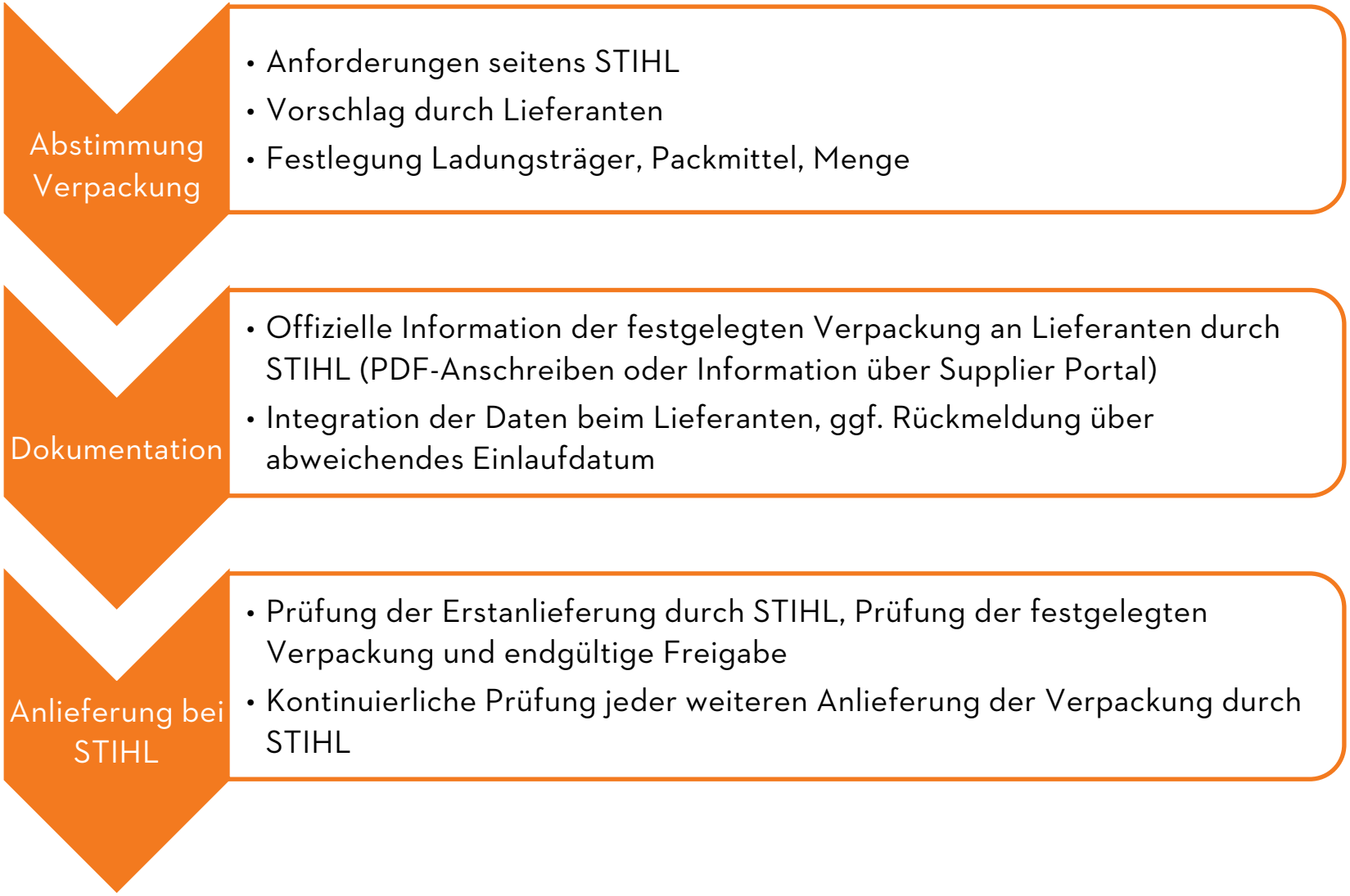

Anlage 2: Anschreiben Anlieferverpackung Lieferant

ANDREAS STIHL AG & Co. KG · WERK 2
Postfach 1771, 71307 Waiblingen

<Firmenbezeichnung>
<Ansprechpartner>
<Straße>

XXXXX <Ort>

WERK 2
Andreas-Stihl-Strasse 4
71336 Waiblingen

T +49 7151 26-0
E post@stihl.de
W www.stihl.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
		2/PSP-XX	XXXX	XXXX.XXXX@stihl.de	01.12.2022

Anlieferverpackung Festlegung

Sehr geehrte Damen und Herren <Ansprechpartner>,

bei nachfolgend aufgeführtem Teil wurde folgende Verpackungsart neu festgelegt:

Material-Nr.	**Anlieferverpackung**		
	E1		Europalette 1.200x800mm max. 1.000mm Höhe (EP02)
Bezeichnung			
	E2		
	E3		

Die neue Verpackung entspricht unseren Anforderungen und wird von STIHL festgeschrieben.
Ab **XX.XX.XXXX** muss entsprechend der obigen Festlegung geliefert werden.
Abweichungen werden beanstandet und gehen in die Lieferantenbewertung Logistik ein.
Änderungen bedürfen der vorherigen Rücksprache und Zustimmung durch STIHL.

Sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versand dieses Schreibens keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, betrachten wir diese Anlieferverpackung als mit Ihrem Unternehmen vereinbart.

Bitte beachten Sie ebenfalls unsere Anlieferbedingungen und Regelungen zur Anlieferverpackung.
Sie finden diese im Lieferantenbereich auf unserer Homepage.

Downloads für Lieferanten | STIHL

Mit freundlichen Grüßen

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Steuerung Produktionslogistik

i.A.
<Bearbeiter>

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Waiblingen, HRA 260269, Amtsgericht Stuttgart · Persönlich haftende Gesellschafter: Hans Peter Stihl und STIHL AG mit Sitz in Waiblingen, HRB 263722, Amtsgericht Stuttgart · Vorstand der STIHL AG: Michael Traub (Vorstandsvorsitzender), Ingrid Jägering, Anke Kleinschmit, Norbert Pick, Dr. Michael Prochaska, Martin Schwarz · Vorsitzender des Aufsichtsrats der STIHL AG: Dr. Nikolas Stihl

Baden-Württembergische Bank Stuttgart
IBAN DE94 6005 0101 0001 1854 50
BIC SOLADEST600

Commerzbank AG Stuttgart
IBAN DE21 6008 0000 0907 7650 00
BIC DRESDEFF600

Anlage 3: zugelassene/ unzulässige Materialien

ART	ZUGELASSENES MATERIAL	BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENES MATERIAL
Faserstoffe **Kartonagen** **Korrosionsschutz Papier**	Papiere und Pappen, die von papierproduktionsschädlichen Stoffen frei sind VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam stofflich verwertbar sind. Schutzpapier mit Papier oder Pappe (VCI: Volatile Corrosion Inhibitor)	Papiere und Pappen mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen Papier mit unverträglichen Beimengungen, unverträglich imprägniertes oder getränktes Papier (z.B. Bitumenpapier)
Kunststoffe	Formteile PE, PET, PP, PS, PA Schutzklappen PE, PET, PP, PS, PA Folien PE, PP, PS Schaumstoffe PE, PP, PS Umreifungsbänder PP (Farbe, schwarz) VCI-Folie Der Einsatz von VCI-Folien ist im Einzelnen mit der ANDREAS STIHL AG & Co. KG abzusprechen	PVC nicht sortenreine Kunststoffe Kunststofffasern (Glasfaser) PA Umreifungsbänder
Metalle	Stahl (auch verzinkt oder lackiert) Aluminium	
Holz	Massivholz ungetränkt Holzwolle	Holz, lackiert oder beschichtet Sperrholz Schichtholz
Textilien	Zellulosefasern (z.B. Baumwolle, Sisal, Hanf)	getränkte oder beschichtete Zellulose (z.B. Wachsleinen)
Glas	nur, wenn aus Gründen der chemischen Verträglichkeit mit dem Füllgut unbedingt erforderlich	

Anlage 4: Warenanhänger nach VDA Standard 4902

Palettenlabel:

Behälterlabel:

Anlage 5: Paletten und Palettenkartons

OFFIZIELLE BEZEICHNUNG	**EURO-POOL-FLACHPALETTE DIN 15146**	**EINWEG-FLACHPALETTE BASIS DIN N13382:2002**	**PALETTEN-KARTON**	**PALETTEN-KARTON**
STIHL-Bezeichnung	Euro-Flachpalette EP01-EP03 EU05 – EU22	Einwegpalette EW01-EW03 PS05 – PS22	Paletten-Karton PK02	Paletten-Karton PK01
Wärmebehandlung	ISPM 15 gemäß IPPC (HT)	ISPM 15 gemäß IPPC (HT)		
Maße Außen LxBxH [mm]	1200x800x150	1175x750 bis 1215x810* siehe Anlage 6	1180x750x750	1180x750x400
Gewicht [kg]	25	18	10	6
Volumen [l]	-	-	618	322
Obergrenze des Bruttogewichts [kg]	Werk D1,2,3,5,6,8: Max. 600* Werk D4: Max. 800* Werk D7: Max. 1000	Werk D1,2,3,5,6,8: Max. 600* Werk D4: Max. 800* Werk D7: Max. 1000	Werk D1,2,3,5,6,8: Max. 600* Werk D4: Max. 800* Werk D7: Max. 1000	Werk D1,2,3,5,6,8: Max. 600* Werk D4: Max. 800* Werk D7: Ma. 1000
Stapelung Leer	Max. 14-fach	Max. 14-fach	-	-
Stapelung Voll	-	-	2-fach	4-fach
Max. Palettenhöhe [mm]	Max. 1000* Gefahrstofflager DSV: max. 1400	Max. 1000*	-	-
Durchbiegung in Längsrichtung inkl. Last bei 1.000mm lichtem Maß im Regalfach [mm]	20	20	-	-
Durchbiegung in Querrichtung inkl. Last [mm]**	20	20		

* Höhere Gewichte und abweichende Maße müssen mit dem Verpackungsmanager bei STIHL abgestimmt werden

**Anforderung Vertriebslogistik

Anlage 6: Einwegpalette

Alle Typen von Einwegpaletten benötigen eine Baumusterfreigabe seitens der STIHL Produktions- bzw. Vertriebslogistik.

Damit die Paletten in den Lagern von STIHL verwendet werden können, dürfen nur Konstruktionen mit folgenden Maßen angeliefert werden. Hier beispielhaft für eine 800 bzw. 750 mm breite Palette.
Alle Angaben in mm:

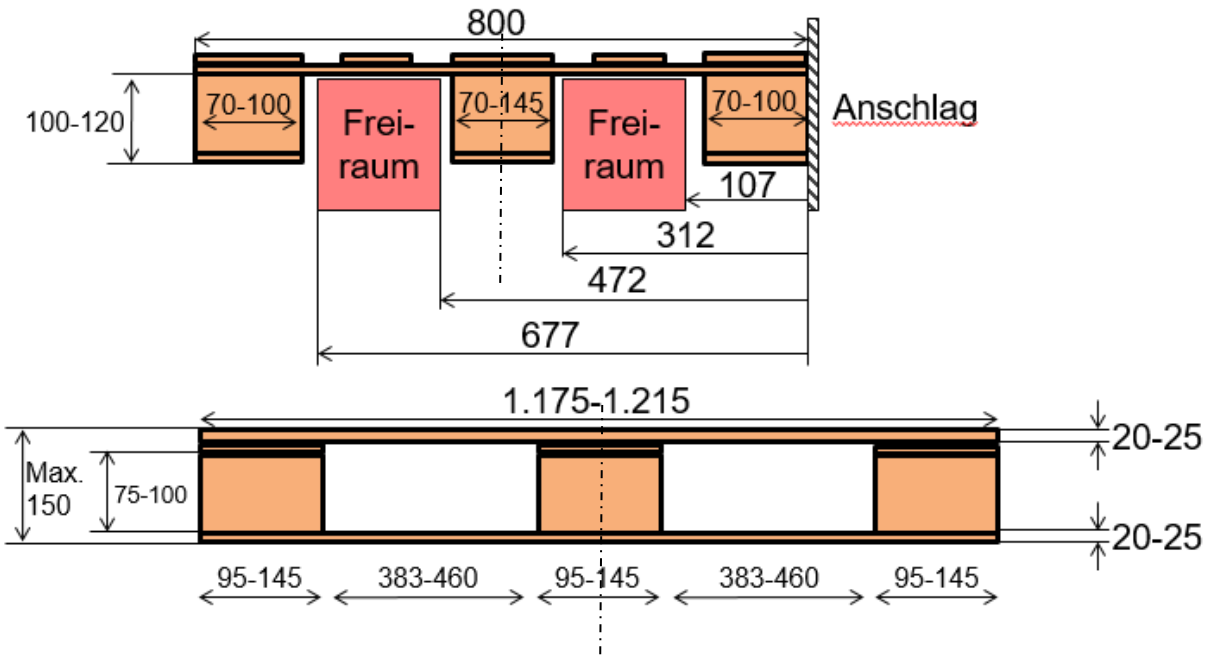

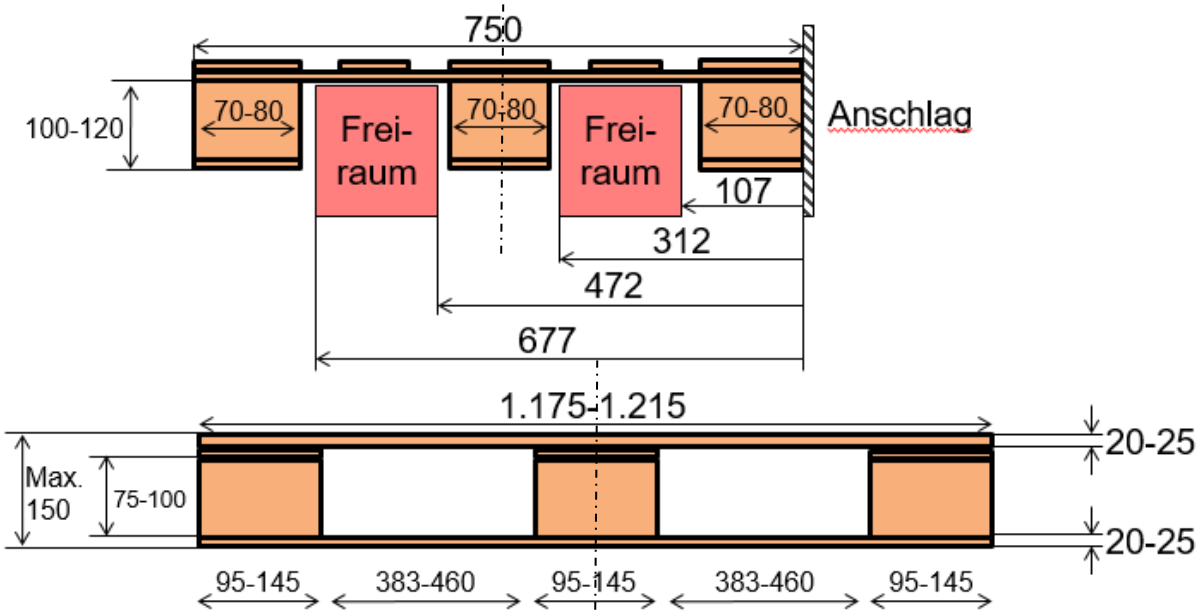

Weiterhin gelten:

- 3 Klotzreihen sind notwendig
- Keine Querbretter unten
- Keine abstehenden Nägel
- Anlieferqualität analog zu G-PAL mindestens Klasse: „B“
- Kein Schichtholz (LVL) oder Sperrholz
- Vierwegesystem muss möglich sein
- Durchbiegung bis Maximalwert (siehe Bilder)

Durchbiegung der Palette in Längsrichtung max. 20 mm bei maximaler Beladung mit den zu liefernden Artikeln.

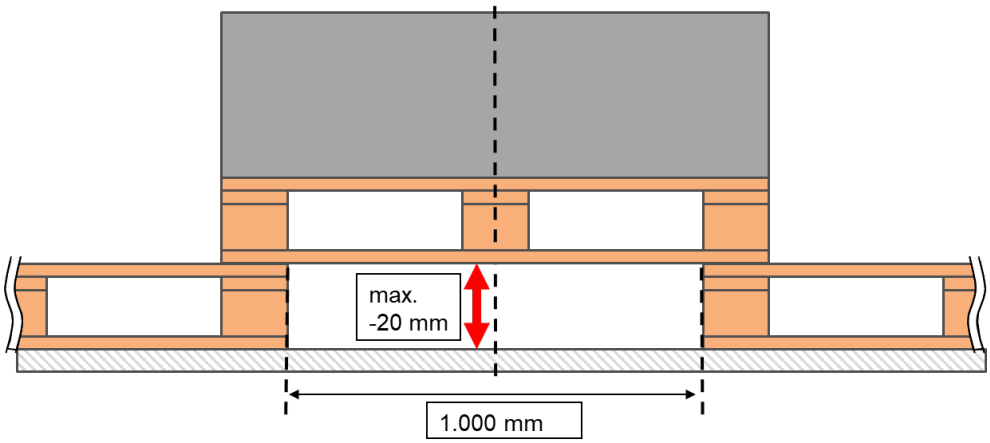

Durchbiegung der Palette in Querrichtung max. 20 mm bei maximaler Beladung mit den zu liefernden Artikeln. Hierzu wird die Palette auf die äußeren Kufen gestellt. Die Mittelkufe darf nicht von unten gestützt werden.

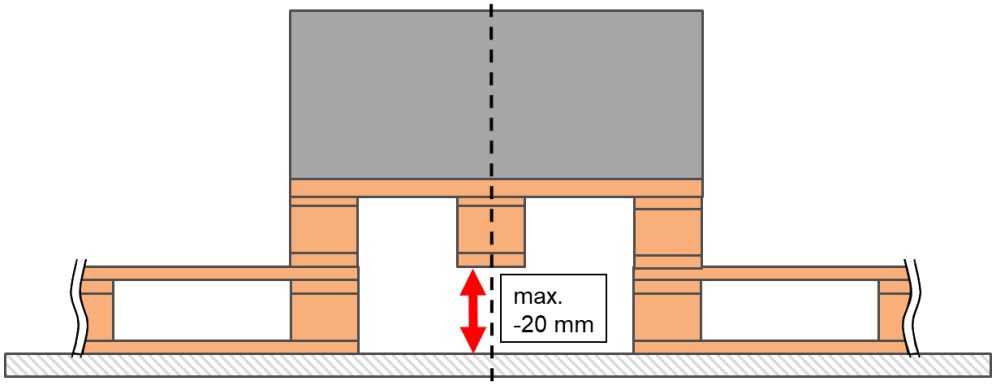

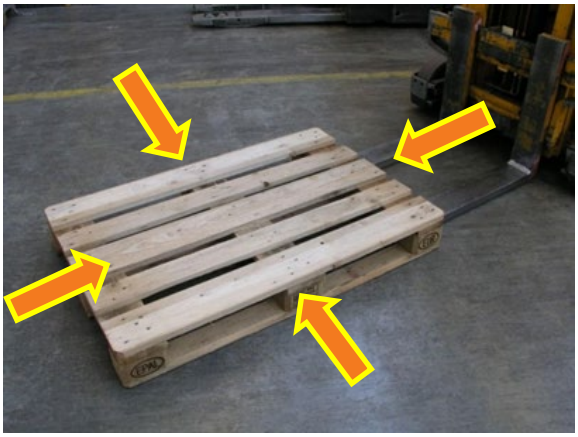

Stretchfolien dürfen nicht in den Raum für die Staplergabeln hineinragen.

Anlage 7: Großladungsträger

OFFIZIELLE BEZEICHNUNG	DB-GITTERBOXPALETTE DIN 15155	FALTBOX KUNSTSTOFF	TRANSPORTBEHÄLTER VERZINKT
STIHL-Bezeichnung	DB-Gitterboxpalette GP01	Faltbox KTP GP03	Stahlwanne WA01
Maße Innen LxBxH [mm]	1200x800x800	1190x790x795	720x420x470
Maße Außen LxBxH [mm]	1240x835x910	1230x830x980	800x500x600 (exkl. Stapelecken)
Leergewicht [kg]	70/ 85	45	35
Inhalt [l]	768	750	240
Obergrenze Bruttogewicht [kg]	Werk D1,2,3,5,6,8: Max. 600* Werk D4: Max. 800* Werk D7: Max. 1000	350	800
Stapelung leer	Max. 6-fach	Max. 14-fach	Max. 5-fach
Stapelung voll	Max. 4-fach	Max. 3-fach	Max. 5-fach

* Höhere Gewichte müssen mit dem STIHL Verpackungsmanager abgestimmt werden

Anlage 8: Kleinladungsträger nach VDA 4500

OFFIZIELLE BEZEICHNUNG	**C-KLT 3214**	**C-KLT 4321**	**C-KLT 6421**	**ABDECKHAUBE A1208**
STIHL-Bezeichnung	Transportbehälter KLT9	Transportbehälter KLT8	Transportbehälter KLT6	Abdeckhaube für KLT-Paletten
Maße innen LxBxH [mm]	260x136x144	334x247x168	532x346x164	1200x800x95
Maße außen LxBxH [mm]	300x200x147,5	400x300x213	600x400x213	1204x807x95
Gewicht [kg]	0,7	2,0	3,7	6,1
Inhalt [l]	4,6	14	30	-
Obergrenze Bruttogewicht [kg]	12	14	14	-
Stapelbild auf Palette	16 Behälter pro Lage 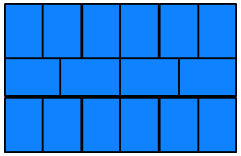 2 Lagen pro Palette 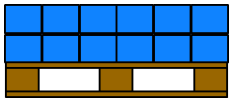 = 32 Behälter pro Palette	8 Behälter pro Lage 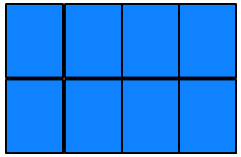 4 Lagen pro Palette 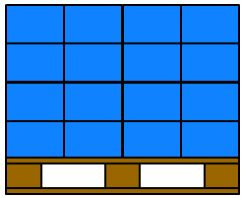 = 32 Behälter pro Palette	4 Behälter pro Lage 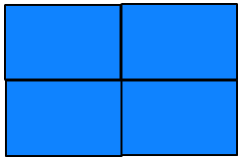 4 Lagen pro Palette 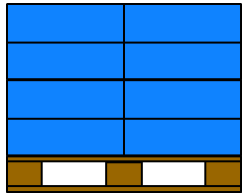 = 16 Behälter pro Palette	

Anlage 9: Kleinladungsträger aus Kartonagen

OFFIZIELLE BEZEICHNUNG	KLT-KARTON GRÖßE KAR9	KLT-KARTON GRÖßE KAR8	KLT-KARTON GRÖßE KAR6
STIHL-Bezeichnung	KAR9	KAR8	KAR6
Maße außen LxBxH [mm]	292x193x145 +/- 5mm	402x292x195 +/- 5mm	600x402x195 +/- 5mm
Qualität	EB 2.40 oder vergleichbar	EB 2.40 oder vergleichbar	EB 2.40 oder vergleichbar
Mögliche Inhaltslast [kg]	20	30	30
Max. Auflast [kg]	50	50	80
Verschlussart	Klappdeckel geklebt	Klappdeckel geklebt	Klappdeckel geklebt
Obergrenze Bruttogewicht [kg]	12	14	14
Stapelbild auf Palette	16 Kartons pro Lage 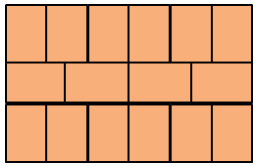 2 Lagen pro Palette 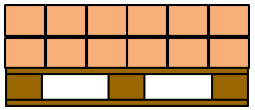 = 32 Kartons pro Palette	8 Kartons pro Lage 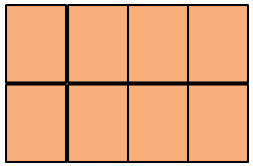 4 Lagen pro Palette 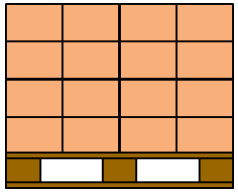 = 32 Kartons pro Palette	4 Kartons pro Lage 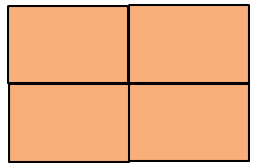 4 Lagen pro Palette 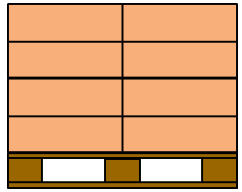 = 16 Kartons pro Palette

Anlage 10: Lagerbehältnisse D7

OFFIZIELLE BEZEICHNUNG	KUNSTSTOFFBEHÄLTER FÜR WERK D7
STIHL-Bezeichnung	AKL1
Maße innen LxBxH [mm]	565x370x202
Maße außen LxBxH [mm]	600x400x220
Eigengewicht [kg]	2,5
Inhalt [l]	42
Obergrenze Bruttogewicht [kg]	30
Stapelbild auf Palette	4 Behälter pro Lage 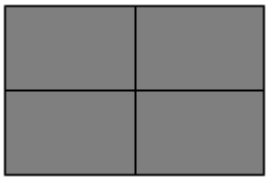 4 Lagen pro Palette 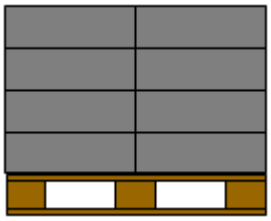 = 16 Behälter pro Palette

Anlage 11a: Besonderheiten KLT-Anlieferung/ Kartonagenanlieferung/ Anlieferung in STIHL-eigenen Kunststoffbehältern

Die Materialbefüllung darf den inneren Stapelrand (rot) des KLT nicht überschreiten

Beutel sind ordnungsgemäß zu schließen

Kein leicht wegfliegendes Abdeckmaterial

KLT-Palette mit Kantenschutz und Bänderung

VDA-Belege gehören in die Aufnahme (rot)

Warenanhänger fixiert mit Klebepunkt (rückstandslos entfernbar)

KAR9-Karton mit 4 Klebepunkten

Anlage 11b: Kunststoffbehälter zur Anlieferung im Werk D7

Die Befüllung der Behälter muss so erfolgen, dass die Behälter ordnungsgemäß gestapelt werden können.
Es muss sichergestellt sein, dass keine Ware durch die Grifföffnung aus dem Behälter rutschen kann.

Anlage 12a: STIHL KLT Tauschkriterien

Dieser KLT entspricht den STIHL-KLT-Tauschkriterien

- unbeschädigt
- sauber
- ohne Klebereste

Ein KLT entspricht nicht den STIHL-KLT-Tauschkriterien, wenn er eine oder mehrere der folgenden Abweichungen aufweist:

Der KLT ist so stark beschädigt oder verformt, dass seine Funktionalität bzw. die notwendige Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet ist (z.B. KLT Boden oder Seitenteil sind durchgängig eingerissen) bzw. die ursprüngliche Form nicht mehr hergestellt werden kann.

- **Folge:** Der Tausch solcher Behälter ist im STIHL-Mehrweg-Pool nicht möglich.
- **Maßnahme:** Der Besitzer des KLT muss diesen auf seine Kosten entsorgen.

Der KLT ist beklebt oder verschmutzt

- Folge: Der Tausch solcher KLT ist im STIHL-Mehrweg-Pool möglich, kann aber zu Beanstandungen führen. Z.B. wenn der Aufkleber nachweisbar vom Lieferanten angebracht wurde.
- Maßnahmen: Vor der Befüllung des KLT muss der Behälter soweit von Aufklebern befreit werden, dass keine alte Materialnummer, Stückzahlangabe oder Barcode lesbar sind. Weiterhin muss der KLT so sauber sein, dass eine Qualitätsbeeinträchtigung der Bauteile ausgeschlossen ist.

Hinweis: SAUBER = Beim Ausreiben mit einem Tuch sind keine Verschmutzungen feststellbar (frei von Staub, Öl, Spänen...).

Anlage 12b: Gitterbox Tauschkriterien (siehe www.gpal.de)

QUALITÄTSBEURTEILUNG
BEIM TAUSCH VON EPAL GITTERBOXEN

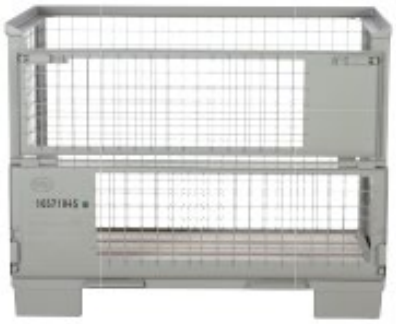

bis Juli 2013

ab August 2013

Bei folgenden Beschädigungen ist eine Reparatur durch einen lizenzierten Betrieb erforderlich:

Korrosion

Der Allgemeinzustand ist durch Rost oder Verschmutzung so schlecht, dass Ladegüter verunreinigt werden können.

Defekter Boden

Ein Brett fehlt oder ist gebrochen.

Verformungen

Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen sind verformt.

Risse im Rundstahlgitter

Die Rundstahlgitter sind gerissen, so dass die Drahtenden nach innen oder außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).

Beschädigungen an den Füßen

Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Gitterboxpalette nicht mehr gleichmäßig auf vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.

Unvollständige Aufschriftentafel

Die wesentlichen Kennzeichen (EPAL, Y-Nummer) fehlen.

Defekte Vorderwandklappen

Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden.

Nur von der EPAL zugelassene Reparaturfirmen dürfen diese EPAL Gitterboxen reparieren. Ordnungsgemäß reparierte EPAL Gitterboxen erkennt man an der grünen Reparaturplakette auf der Aufschriftentafel.

EPAL THE PALLET SYSTEM

EPAL wird in Deutschland vertreten durch
Gütegemeinschaft Paletten e.V.
Bennather Schlossallee 2A • 40597 Düsseldorf
Tel.: + 49 211 98 49 49 93 • Fax: + 49 211 98 49 49 85
info@gpal.de • www.gpal.de

Veröffentlichung mit Erlaubnis des Urhebers: Gütegemeinschaft Paletten e.V.

EPAL GITTERBOX

1.200 x 800 mm

Die Arbeit der European Pallet Association e.V., ihrer Nationalkomitees und Lizenznehmer bildet das stabile Fundament für den erfolgreichen, offenen Palettenpool und ermöglicht den globalen Tausch von EPAL-Ladungsträgern. Die EPAL Gitterbox ist ein elementarer Bestandteil der Industrie. Überall dort, wo nicht einzeln umverpackte Baugruppen in den Produktionsprozess eingebracht werden müssen, ist sie ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Zulieferern und der Fertigung. Dauerhafte Qualitätssicherung sowie hochwertige Materialien bieten eine störungsfreie und sichere Performance für Nutzer und Landung. Damit bietet sie handfeste Vorteile gegenüber alternativ im Markt verfügbaren Behältern.

DATEN & FAKTEN

Material: Stabile Stahlgitterrahmen-Konstruktion mit 2 Klappenöffnungen, 4 Bretter aus Qualitätsholz

Länge	1.200 mm
Breite	800 mm
Höhe	970 mm
Gewicht	70 kg ab Herstellung 2011 davor 85 kg
Tragfähigkeit	1.500 kg ab Herstellung 1990 davor 900 kg
Laderaum	0,75 m³
Auflast	max. 6.000 kg

Bei der Stapelung von beladenen Gitterboxen auf einem soliden und ebenen Untergrund sollte eine Belastung der untersten Gitterbox nur bis max. 6.000 kg erfolgen.

KENNZEICHNUNGEN

Seit August 2013 nur „EPAL im Oval".

Y 16571845 Y geprägt, Nummer gestempelt/schabloniert.

Bei neu produzierten Gitterboxen Herstellername und Sitz oder EPAL-Lizenznummer und Produktionsjahr. Dies entfällt nach Austausch durch Reparatur, da Nachweis durch Reparatursiegel.

HANDLING

4-seitige Befahrbarkeit ermöglicht eine hocheffektive Handhabung bei Produktion, Lagerung und Transport in der gesamten Supply Chain. Kompatibel mit allen (gängigen) Standardladungsträgern, Flurförderfahrzeugen und Lagersystemen.

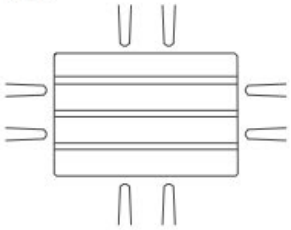

QUALITÄTSKONTROLLE

Der internationale Pool aus EPAL-Ladungsträgern unterliegt als einziger Ladungsträgerpool weltweit der unabhängigen Qualitätskontrolle durch externe Prüforganisationen. Nur so kann die gleichbleibend hohe Qualität garantiert werden, die EPAL-Ladungsträger den Märkten anbieten.

ISPM 15

Die Einhaltung des ISPM 15 Standards für alle Holzbestandteile ist eine wichtige Bedingung, um Ladungsträger im internationalen Warenverkehr einsetzen zu können. EPAL-Paletten werden alle nach dem strengen Standard des IPPC (International Plant Protection Convention) hergestellt und sind somit länderübergreifend einsetzbar. Bei EPAL-Gitterboxen ist die ISPM 15-Behandlung eine optionale Leistung, die bei dem Kauf von neuen und reparierten EPAL-Gitterboxen angefragt und beauftragt werden kann.

REPARATUR

Durch unsachgemäße Nutzung oder Überbeanspruchung beschädigte EPAL Gitterboxen können bei EPAL-lizenzierten Reparaturbetrieben kostengünstig und klimafreundlich repariert werden. Normgerecht reparierte EPAL Gitterboxen erhalten nach der qualitätsgeprüften Reparatur ein Prüfsiegel mit dem Markenzeichen EPAL und der Lizenznummer des Reparaturbetriebes. Die Reparatur von EPAL-Ladungsträgern darf ausschließlich durch EPAL-lizenzierte Reparaturbetriebe erfolgen.

FB 03/2023 DE

European Pallet Association e.V. (EPAL) • Wahlerstraße 28 • 40472 Düsseldorf
Tel: +49 211 98 480 48 - 0 • Fax: +49 211 98 480 48 - 48 • info@epal-pallets.org • www.epal.eu

DE

Veröffentlichung mit Erlaubnis des Urhebers: Gütegemeinschaft Paletten e.V.

Anlage 12c: Tauschkriterien Europaletten (siehe www.gpal.de)

Veröffentlichung mit Erlaubnis des Urhebers: Gütegemeinschaft Paletten e.V.

Von den oben genannten Eigenschaften abweichende Paletten werden nicht getauscht!

siehe zusätzliche Anmerkung STIHL in rot: nur mit ISPM 15 / IPPC!

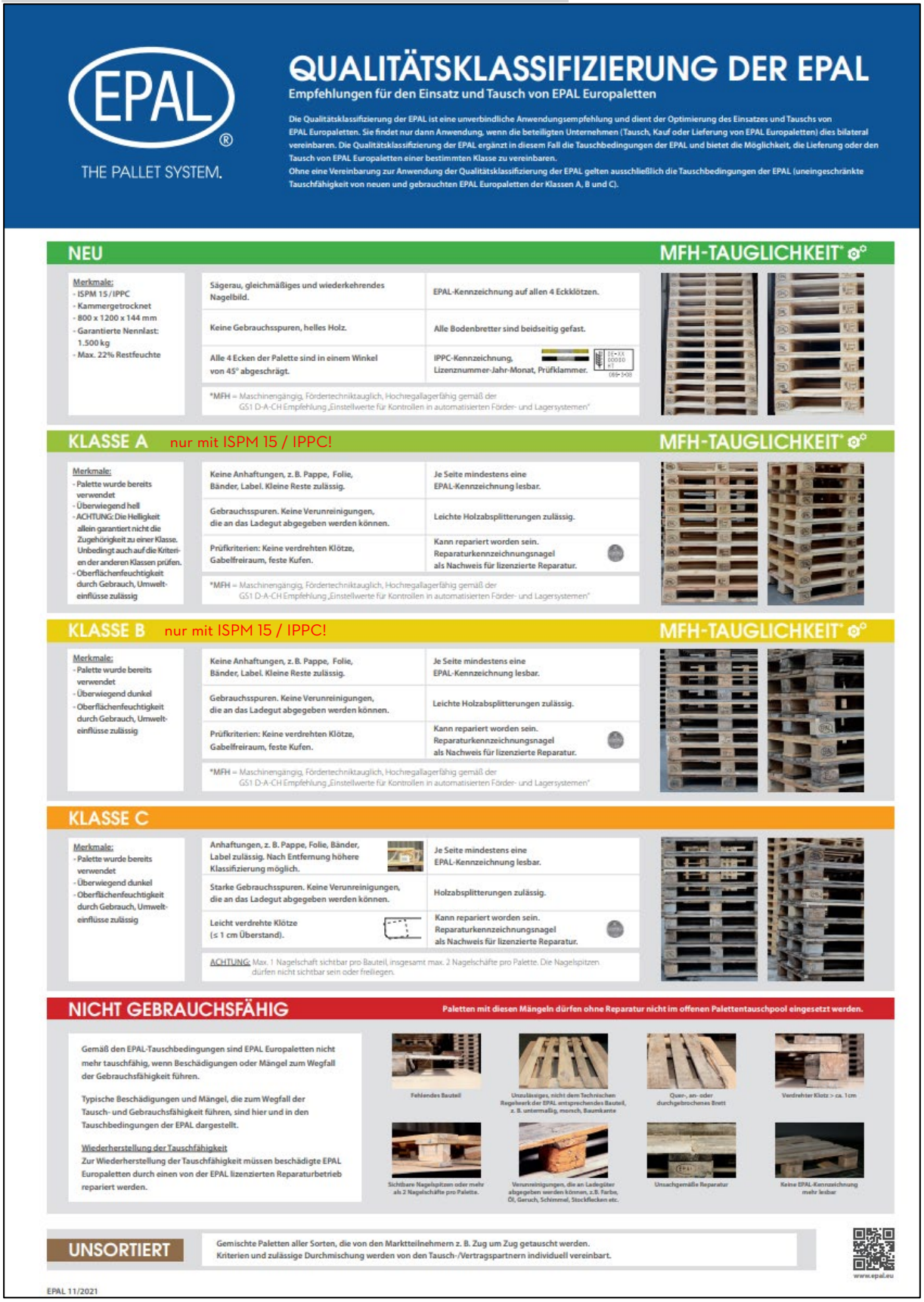

Veröffentlichung mit Erlaubnis des Urhebers: Gütegemeinschaft Paletten e.V.

Weitere Informationen unter: GPAL_Qualitaetsklassifizierung_Plakat_DE.pdf (epal-pallets.org)

Anlage 13: Schnittstellen Qualitätsverantwortung Transportmittel

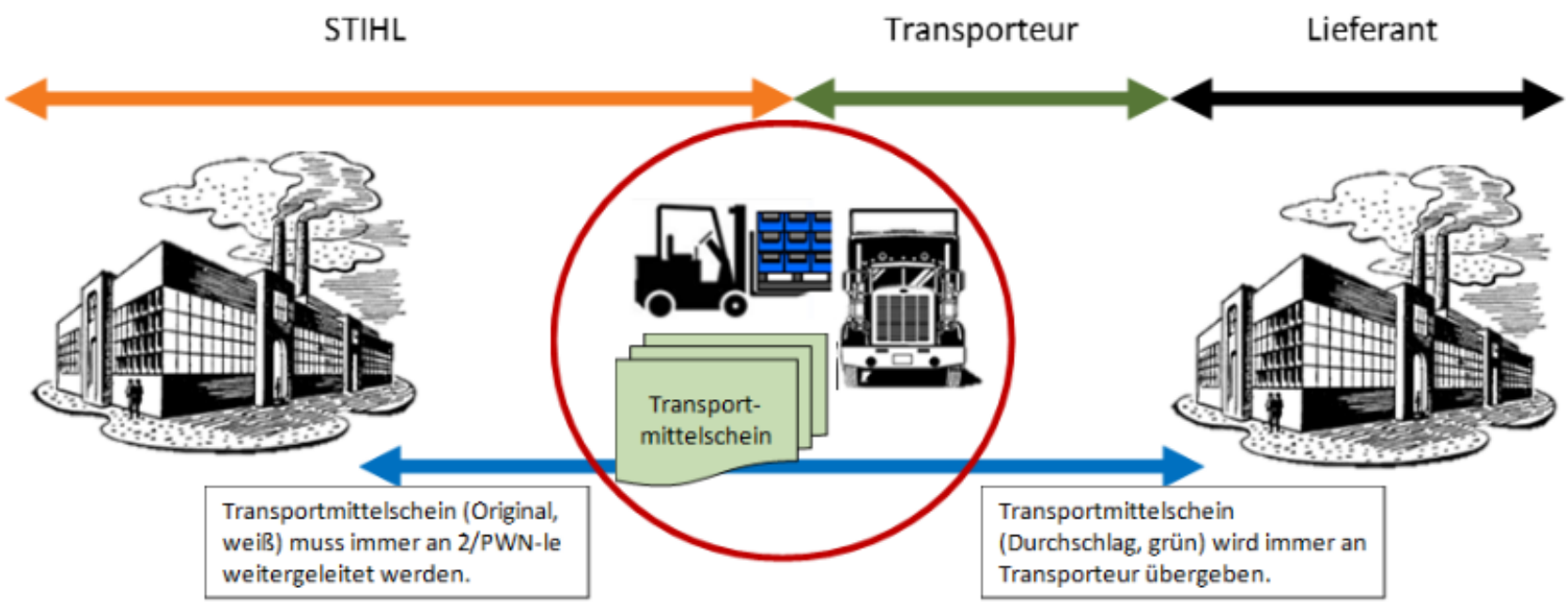

- Überprüfung muss grundsätzlich bei Übergabe (vom Lieferanten oder Spediteur) der Tauschmittel durch den Empfänger erfolgen.
- Abweichungen müssen sofort erkannt und schriftlich festgehalten werden
  - Transportmittel die nicht den Tauschkriterien entsprechen werden nicht getauscht und als „defekt" auf dem Übergabeschein (Transportmittelschein) erfasst
  - Verdeckte Mängel (bei KLT) müssen über den 8D-Report gemeldet werden
- Grundsätzlich ist der Transportmittel-Besitzer für die Qualität der vorhandenen Transportmittel verantwortlich
  - Notwendige Qualitätsmaßnahmen müssen vom Besitzer eingeleitet werden